

ÉVA JAKAB (SZEGED)

ANTWORT AUF BERNHARD PALME

Bernhard Palme hat vor vier Jahren in Marburg einen anregenden Vortrag zur „Spätromischen Militärgerichtsbarkeit in den Papyri“ gehalten¹. Er hat darin das Verfahren vor den militärischen Sondergerichten untersucht, frühe Zeugnisse des Libellverfahrens aufgezeigt und das Spannungsfeld zwischen ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit im 4.-6. Jh. beleuchtet². In dem vorliegenden Beitrag (Durham 2007) behandelt er die Problematik aus einem abweichenden Blickwinkel. Er skizziert ein Mosaikbild über die Aufgaben, die Angehörige oder ehemalige Angehörige des Militärs im Umfeld der Rechtsprechung im römischen Ägypten in der Periode des Prinzipat wahrgenommen haben. Im Mittelpunkt steht das Phänomen, dass die einfache Landbevölkerung oft Petitionen an *centuriones*, *decuriones* und *beneficarii* richtete, um Entscheidungen in alltäglichen Streitigkeiten zu erlangen. Das bereits in seinem früheren Beitrag angeschnittene Thema hat Palme jetzt auf einer erweiterten Quellenbasis neu aufgerollt.

Der Referent zählt vier Tätigkeitsbereiche zu den Aufgaben von Militärs in der Rechtsprechung: 1) Militärs in richterlicher Funktion, 2) Militärs im Amt eines *epi ton kekrimenon*, 3) ehemalige Militärs im Amt eines *archidikastes* und 4) die quasi-judizielle Tätigkeit, die in den Petitionen an Centurionen manifestiert gewesen sei.

Vorausgeschickt sei die Bemerkung, dass die Auswertung der Quellen nach Stichwörtern (etwa Militärs) gewisse immanente Gefahren hat. Vom Referenten angeregt, prüfte ich rasch allein die in FIRA III (*Negotia*) abgedruckten Kaufurkunden über Mobilien aus dem Imperium Romanum: Von den insgesamt neun Urkunden (überwiegend Wachstafeln, aber auch Papyri) sind in sechs (also 66 %) Soldaten als Kontrahenten zu finden. Bisher kam jedoch (glücklicherweise) niemand auf die Idee, den Sklaven- und Viehhandel deshalb als militärische Angelegenheit auszulegen! Kehren wir aber zum vorliegenden Beitrag von Palme zurück. Im Folgenden werde ich auf jeden Themenkreis des Referenten kurz eingehen.

Für Militärs in richterlicher Funktion führt Palme insgesamt neun Dokumente an, wovon er sechs ausführlicher bespricht. Liest man die Urkunden durch, sticht die Vielfalt der Sachverhalte ins Auge: Die Militärs treten in einigen Texten als Richter

¹ Inzwischen publiziert, B. Palme, Spätromische Militärgerichtsbarkeit in den Papyri, in: Symposium 2003, hg. von H.-A. Rupprecht, Wien 2006, 374-408.

² S. dazu auch die Antwort von A.J.B. Sirks, in: Symposium 2003, hg. von H.-A. Rupprecht, Wien 2006, 409-414. Palme, Spätromische Militärgerichtsbarkeit (o. Anm. 1) 380ff. bietet eine gute Übersicht über die Forschung zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Militärs.

im regulären Kognitionsverfahren unter Zivilisten (M.Chr. II 84; vielleicht auch P.Tebt. II 488) oder im Erbstreit unter Soldaten auf (P.Mich. III 159); aus einer weiteren Urkunde erfahren wir von einem militärisch besetzten Gericht; ein anderer Papyrus berichtet von Militärs als Mitglieder des *consilium* des *praefectus Aegypti* beim Konvent (SB XVI 12749). Der Rechtshistoriker würde deutlicher nach inhaltlichen Kriterien differenzieren: Die Tatsache, ob es sich um ein Strafverfahren oder um ein Zivilverfahren handelt, könnte für die rechtliche Relevanz von entscheidender Bedeutung sein. Wesentliche Unterschiede sind auch in der ordentlichen oder in der Sondergerichtsbarkeit zu erwarten. Es könnte weiterhin der Personenstand der Parteien von Relevanz gewesen sein: Ob soldatische oder zivile Parteien in einem Rechtsstreit verwickelt waren.

Die Mitwirkung von Militärs in einem Prozess unter Soldaten oder im *consilium* des Statthalters sind reguläre Fälle, die keinen Beitrag zu besonderen Aufgaben der Militärs in der Rechtsprechung liefern können. Auf eine solche scheinen höchstens M.Chr. II 84 und P.Tebt. II 488 hinzudeuten. Der Tebtynis Papyrus, die Abschrift eines Prozessprotokolls, ist jedoch stark fragmentarisch; zum Sachverhalt sind kaum Anhaltspunkte überliefert. M.Chr. II 84 ist hingegen gut erhalten und zeigt die Einsetzung eines Militärs als *iudex datus* für einen Erbstreit unter Zivilisten (Ägyptern).

Die Tätigkeit angesehener Personen als *iudex pedaneus*, eingesetzt vom Präfekten für einen konkreten Fall, war in allen Provinzen üblich. Es ist herrschende Lehre³, dass der Präfekt in den Provinzen oft gezwungen war, wegen mangelnder Zahl qualifizierter Honoratioren, aus dem Stab der eigenen Beamten oder Offiziere Richter vorzuschlagen (im Formularprozess) oder einzusetzen (im Kognitionsverfahren). Das hatte jedoch weniger mit der militärischen Funktion, viel mehr mit dem sozialen Stand des Betroffenen zu tun. Das Phänomen würde ich also eher als sozialgeschichtlich, aber weniger als rechtshistorisch interessant bewerten. Der militärische Rang des eingesetzten *iudex datus* hat dabei höchstens mittelbare Relevanz.

Von besonderem Interesse könnte höchstens P.Mich. III 159 (= FIRA III Nr. 64, 41 n.Chr.) sein, ein Urteil im Erbstreit zwischen einem Veteranen und einem aktiven Kavalleristen. Der *praefectus castrorum*, der Lagerkommandant hat einen Centurio zum Richter eingesetzt. Seidl nimmt an, dass der Statthalter dem Lagerkommandanten für solche Fälle eine Generaldelegation erteilt habe⁴. Riccobono⁵ sieht darin die Gerichtsbarkeit unter Militärangehörigen; zur Vermutung einer Sondergerichtsbarkeit scheint auch Pieler zu neigen⁶. Die meisten Autoren

³ M. Kaser / K. Hackl, Das römische Zivilprozessrecht, München 1996, 440f.; E. Seidl, Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz, Sankt Augustin 1973, 103.

⁴ S. dazu Seidl, Rechtsgeschichte (o. Anm. 3) 102.

⁵ S. dazu den Kommentar von Riccobono zu FIRA III Nr. 64, auf S. 190f.

⁶ P. Pieler, Gerichtsbarkeit, in: RAC X (Reallexikon für Antike und Christentum), Stuttgart 1977, 384.

stellen jedoch auf einen *iudex pedaneus* im Kognitionsverfahren ab⁷; dafür spricht auch die schriftliche Fassung des Urteils⁸.

Die Einsetzung eines *centurio* als *iudex datus* lässt sich aus dem Kontext gut erklären: Es handelt sich zwar um eine private Angelegenheit, aber die Parteien gehören (bzw. gehörten) dem Militär an. Der militärische Obere als Richter dürfte wegen der Erfahrung bei den Privilegien im Erbrecht und in den komplizierten familiären Verhältnissen von Vorteil gewesen sein (das war durchaus *Usus* in allen Provinzen). Allein der *praefectus castrorum* als Delegierender erweckt Reminiszenzen an ein *forum militare*; die Quelle ist jedoch ohne Parallele und nicht so klar, dass man daraus die These einer zivilen Sondergerichtsbarkeit ableiten könnte.

Anschließend führt Palme mehrere Belege an, die davon berichten, dass Militärs oder ehemalige Militärs in verschiedenen Ämtern der Rechtsprechung anzutreffen seien: Die vorgelegten Quellen belegen ohne Zweifel, dass aktiv dienende oder ausgesiente Militärs (Offiziere) öfters in hohen Positionen der Rechtsprechung aufzufinden sind. Ich sehe darin jedoch allein das Zeugnis der hohen sozialen Stellung bzw. Schätzung dieser Schicht. Die bekleidete richterliche Funktion und die militärische Laufbahn des betroffenen stehen m. E. jedoch in einem lockeren, höchstens mittelbaren, daher juristisch kaum relevanten Zusammenhang.

Ein Drittel seines Vortrags widmet B. Palme der quasi-judiziellen Tätigkeit von Militärs. Er erwähnt, dass fünfzig Urkunden mit Petitionen an Offiziere überliefert sind, die Belege aus einer breiten Zeitspanne (vom 1. bis 5. Jh.) bieten. Näher werden von ihm vier Dokumente behandelt⁹. Er kommt zu dem Schluss, dass die Offiziere eine Art Anlaufstelle für Rechtsuchende bildeten, und sieht folgende Aufgaben belegt: rasche Hilfe in einem Rechtsstreit zu erlangen, eine Untersuchung einzuleiten und Fakten behördlich festzustellen. Er stellt zu Recht fest, dass die Centurionen (nach diesen Dokumenten) „keine richterliche Funktion ausüben“, es gehe viel mehr um ein bloßes „polizeiliches Einschreiten“ oder um „prozessvorbereitende Maßnahmen“¹⁰.

⁷ S. dazu etwa Kaser / Hackl, RZ (o. Anm. 3) 166 Anm. 24: „Ob wenigstens unter römischen Bürgern (z. B. eingewanderten Römern) nicht auch vor dem *praefectus Aegypti per formulam* prozessiert werden konnte, bleibt eine offene Frage, solange wir hierfür keine Belege besitzen.“ Auf ein bloßes Kognitionsverfahren stellt jedenfalls H.-A. Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, Darmstadt 1994, 144f. ab. Zum Text vgl. auch M. Humbert, Aspects de l'Empire romain, Paris 1964, 122f. und Seidl, Rechtsgeschichte (o. Anm. 3) 102.

⁸ Kaser / Hackl RZ (o. Anm. 3) 495.

⁹ P.Mich. III 175 (193); SB I 7469 (193); P.Rain.Cent. 91 (419) und P.Oxy. L 3581 (4.-5. Jh.).

¹⁰ Auf die neuere Literatur verweist bereits B. Palme, s. etwa den Beitrag von M. Peachin, A Petition to a Centurion from the NYU Papyrus Collection and the Question of Informal Adjudication Performed by Soldiers (P. Sijp. 15), in: Miscellanea in Memory of P.J. Sijpesteijn, (AmStudPap), hg. von A.E. Hanson.

Es sei bemerkt, dass die Bezeichnung „Petition“ in der Papyrologie nach äußerlichen Merkmalen verliehen wird, die jedoch juristisch (je nach Inhalt) vielerlei bedeuten kann. Der Rechtshistoriker würde auch hier etwas schärfer differenzieren; man sollte vor allem zwischen den Klageschriften (im weiteren Sinne) im Straf- und Zivilprozess unterscheiden. Delikte (Diebstahl, Körperverletzung) gehören nach römischem Recht bekanntlich zum Zivilprozess¹¹.

Bei öffentlichen Straftaten haben die lokalen Beamten oft eine Voruntersuchung (Verhör) durchgeführt und den Täter verhaftet; ein gutes Beispiel liefert dafür etwa Marcian in D. 48,3,6 (2 de iudic. publ.):

Divus Hadrianus Iulio Secundo ita rescripsit et alias rescriptum est non esse utique epistulis eorum credendum, qui quasi damnatos ad praesidem remiserint. idem de irenarchis praeceptum est, quia non omnes ex fide bona elogia scribere compertum est. (1) Sed et caput mandatorum exstat, quod divus Pius, cum provinciae Asiae praeerat, sub edicto proposuit, ut irenarchae, cum adprehenderint latrones, interrogent eos de sociis et receptatoribus et interrogationes litteris inclusas atque obsignatas ad cognitionem magistratus mittant. igitur qui cum elogio mittuntur, ex integro audiendi sunt, etsi per litteras missi fuerint vel etiam per irenarchas perducti. sic et divus Pius et alii principes rescripserunt, ut etiam de his, qui requirendi adnotati sunt, non quasi pro damnatis, sed quasi re integra quaeratur, si quis erit qui eum arguat. et ideo cum quis anakrisis faceret, iuberi oportet venire irenarchen et quod scripserit, exsequi: et si diligenter ac fideliter hoc fecerit, conlaudandum eum: si parum prudenter non exquisitis argumentis, simpliciter denotare irenarchen minus rettulisse: sed si quid maligne interrogasse aut non dicta rettulisse pro dictis eum compererit, ut vindicet in exemplum, ne quid et aliud postea tale facere moliatur.

Marcian berichtet von einem Edikt Hadrians, worin er als Statthalter der Provinz Asia angeordnet habe, dass die dingfest gemachten Räuber vom lokalen Friedenswarte ausführlich verhört werden sollen; die Protokolle sollen dann an den Gerichtsherrn weitergeleitet werden, der den Prozess führt. Es ist bekannt, dass die Militärs in Ägypten ähnliche Aufgaben wahrgenommen haben, wenn sie als lokale Polizeiorgane in Straftaten eingeschritten waren¹². Aber auch im Zivilprozess standen Militärs als Verwaltungsorgane dem Statthalter bei (CJ 3,9,1):

Res in iudicium deducta non videtur, si tantum postulatio simplex celebrata sit vel actionis species ante iudicium reo cognita. inter litem enim contestatam et editam actionem permultum interest. lis enim tunc videtur contestata, cum iudex per narrationem negotii causam audire coeperit.

Die Kaiser Septimius Severus und Caracalla haben im Jahre 202 an Valens ein Reskript erteilt. Es macht den Anfragenden auf die juristische Relevanz der Differenzierung zwischen verschiedenen Prozessschritten aufmerksam¹³. Uns

¹¹ Vgl. dazu etwa M. Kaser / R. Knütel, Römisches Privatrecht, 17. Auflage, München 2003, 313ff.

¹² S. dazu bereits Palme, Spätromische Militärgerichtsbarkeit (o. Anm. 1) 390ff.

¹³ Kaser / Hackl, RZ (o. Anm. 3) 571 Anm. 7 macht darauf aufmerksam, dass die *postulatio* deshalb *simplex* heißt, weil sie das „einseitige, nicht kontradiktorische Verfahren“ vor der Ladung (im Libellprozess) betrifft. Diese Feststellung baut jedoch auf Zeugnisse aus dem

interessiert allein die Tatsache, dass die Überreichung der Klageschrift an eine lokale Amtsperson noch zur Prozesseinleitung und nicht zum eigentlichen Gerichtsverfahren gehörte. Wenn nur eine Petition überliefert ist, worin das Klagebegehren an einen Militärangehörigen adressiert ist, ist dies lediglich ein Indiz dafür, dass der Adressat in das Gerichtsverfahren involviert gewesen sein dürfte. Das ist jedoch keineswegs zwingend. Es muß also offen bleiben, wer die Ladung des Beklagten vorgenommen hat oder wer später in dem betroffenen Streitverfahren ein Urteil gesprochen hat.

Die von Palme vorgelegten vier Quellen könnte man nach streng juristischen Aspekten etwas abweichend bewerten: Zwei Papyri (P.Mich. III 175 und SB IV 7469) berichten von Gewalttaten, welche die Rechtsuchenden durch ein rasches polizeiliches Einschreiten geahndet haben wollten. Die in den zwei weiteren Urkunden angedeuteten Aufgaben würde ich jedoch weder polizeilich noch richterlich nennen. P.Rain.Cent. 91: Der Veteran Kyros überreicht Klageschriften an einen Tribunen und bittet, seine Gegnerin zum Erscheinen zu veranlassen und die Sache an einen zivilen Richter zu übertragen. P.Oxy. L 3581: Bitte einer Frau an einen Tribunen, ihren Gegner zu stellen und seine Schulden einzutreiben.

Die Mitwirkung bei der Ladung und beim Weiterleiten prozessualer Schriftstücke gehören zum gewöhnlichen Aufgabenbereich von Militärs, was bereits Modestin beschreibt (D. 47,2,73; 7 resp.):

Sempronia libellos composuit quasi datura centurioni, ut ad officium transmitterentur, sed non dedit: Lucius pro tribunali eos recitavit quasi officio traditos: non sunt inventi in officio neque centurioni traditi: quaero, quo crimini subiciatur, qui ausus est libellos de domo subtractos pro tribunali legere, qui non sint dati? Modestinus respondit, si clam subtraxit, furtum commissum.

Modestin entschied einen Fall, der offensichtlich aus einer Provinz stammte. Das juristische Problem liegt darin, ob das heimliche Entwenden und das prozessuale Bekanntgeben eines Schriftstücks den Tatbestand eines Delikts verwirklicht. Uns interessiert hier weniger Modestins bejahende Antwort. Viel wertvoller ist die Information, dass die *centuriones* selbstverständlich als behördliche Organe während des Prozesses mitgewirkt haben. Die prozessierende Sempronia (es handelt sich dabei sehr wahrscheinlich um einen Blankettnamen) wollte ihr Schriftstück durch den *centurio* dem (geografisch wohl fern amtierenden) Gericht zukommen lassen. Es liegt nahe, dass Sempronia an den *centurio* eine Petition hätte richten wollen, worin sie ihren Prozess und ihren Standpunkt erklärt hat. Wäre allein dieses Dokument auf uns gekommen, könnte es den Eindruck erwecken, dass der *centurio* als gerichtliche Instanz angegangen worden wäre.

5. Jh. auf, während unsere Konstitution aus dem Jahre 202 stammt. Trotzdem scheint die Tatsache hier eine gewisse Relevanz zu haben, dass die nachklassische *litis contestatio* erst nach der Feststellung der Prozessvoraussetzungen eingetreten ist, wenn die Verhandlung zur Sache angefangen hat; vgl. dazu auch Kaser / Hackl, RZ (o. Anm. 3) 593.

Dazu kommt, dass beide Petenten zu einer schutzbedürftigen Gruppe gehört haben dürften: Der Veteran (aus dem Aspekt der lokalen militärischen Einheit) erwartet wegen seiner ehemaligen Zugehörigkeit zu Recht Hilfe, während die allein auftretende Petentin eine Witwe gewesen sein könnte¹⁴.

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen: Die richterliche Funktion der Offiziere gilt im Schrifttum als umstritten. Die meisten Autoren stellen darauf ab, dass Beamte mit polizeilicher Funktion (Epistrategen, Strategen, *decuriones* und *centuriones*) „öfter um Abhilfe gegen geschehenes Unrecht angerufen“ worden seien, ihr Einschreiten habe jedoch nur „einen provisorischen Charakter“ gehabt – eine eigentliche Gerichtsbarkeit habe ihnen gefehlt¹⁵ (so bereits Mitteis). Das Abinneus-Archiv schien jedoch darauf hinzudeuten, dass die Praxis andere Wege gegangen sei: Sogar Zivilisten untereinander hätten (im 4. Jh.) in fast allen Rechtsbereichen einen *iudex militaris* beansprucht; so etwa Pieler¹⁶ (ähnlich früher auch Palme).

Die Prüfung der Sachverhalte spricht jedoch dafür, dass der denkbare Gegenstand der betroffenen Petitionen im Rahmen der in Juristentexten bezeugten normalen Tätigkeit von Militärs geblieben ist. Centurionen, die ein richterliches Amt durch ihre militärische Stellung bekleidet hätten (als richterliche Instanz), sehe ich in keiner der vorgelegten Quellen belegt.

Der Statthalter wurde nur dann angegangen, wenn ein regulärer Prozess angestrebt wurde. In alltäglichen Streitigkeiten, wo der soziale Friede nur vorübergehend gestört wurde, aber an sich kein Rechtsproblem vorlag, konnte man nur die Lokalbeamten um Hilfe bitten. Die Rechtsuchenden erwarteten eine unmittelbare, rasche polizeiliche oder friedensrichterliche Intervention gegen einen bekannten Gegner, wie das bereits P. Meyer (Jur. Pap. 281f.) festgestellt hat.

Eine zweite Gruppe bilden die Petitionen, die einen prozessvorbereitenden Schritt betreffen. Die lokalen Beamten hatten im Straf- und Zivilverfahren gewisse Voruntersuchungen, die Bekanntgabe der Klage oder die Zustellung der Ladung durchzuführen. Das bedeutete aber keine judizielle Tätigkeit, sondern bloß eine Hilfeleistung im Prozess vor dem Statthalter.

¹⁴ Zum Schutz hilfsbedürftiger Personen durch den Statthalter s. J.W. Krause, Witwen und Waisen im römischen Reich II. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung von Witwen, Stuttgart 1994.

¹⁵ L. Mitteis / U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II, Leipzig-Berlin 1912, 28ff.

¹⁶ Pieler, Gerichtsbarkeit (o. Anm. 6) 454f. und Palme, Spätromische Militärgerichtsbarkeit (o. Anm. 1) 408.